

**Stellungnahme
der Landesarbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
hier:
Schutz von Frauen vor Gewalt, Zuziehung von
Sachverständigen im Ausschuss für
Frauenpolitik am 28.01.2010**

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist gesellschaftspolitischer Konsens.

Jedoch gibt es in Deutschland bis heute keinen gesicherten Rechtsanspruch für Frauen auf Schutz und Hilfe bei erlebter Gewalt.

Auch nach 33 Jahren Frauenhausarbeit, Arbeit der Frauenberatungsstellen oder Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt erfolgt die Finanzierung dieser unverzichtbaren Aufgaben auf der Basis sog. freiwilliger Leistungen. Freiwillige Leistungen des Landes aber können jederzeit zur Disposition gestellt werden, wie dies zuletzt mit einer 30prozentigen Kürzung der Zuschüsse für Frauenhäuser in NRW in 2006 geschah. Auch in den Kommunen werden angesichts der desolaten Haushaltslage vielerorts die zum Teil gewährten freiwilligen Zuwendungen an die Frauenunterstützungseinrichtungen gekürzt bzw. zunehmend auf den Prüfstand gestellt. Im Ergebnis geschieht dies durch politische Entscheidungen in Land und Kommunen.

Die Aufforderung, diese sog. freiwilligen Zuschüsse zurückzufahren, geschieht auch durch Anforderung der zuständigen Aufsichtsbehörden an die betreffenden Kommunen im Rahmen von Haushaltssicherungsverfahren.

Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen und Hilfen für die Opfer von Misshandlungen bereitzustellen, ist eine gesellschaftliche Aufgabe und eine staatliche Verpflichtung, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergibt. Der Staat hat Bedingungen zu schaffen, die Frauen und Kindern ein Leben ohne körperliche Gefährdungen ermöglichen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Hieraus folgt:

Die Sicherstellung von Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder ist eine Pflichtaufgabe des Staates. Die Finanzierung der unverzichtbaren Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen darf nicht länger eine „freiwillige Leistung“ bleiben, die jährlich neu entschieden werden muss. Vielmehr bedarf es hierzu gesetzlicher Regelungen.

I. Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung sowie einer gesicherten Finanzierung Kampagne Schwere Wege leicht machen

Ihrer Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung und einer gesicherten Finanzierung verleihen die Frauenhäuser in NRW derzeit mit einer Kampagne Nachdruck. Anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen haben am 25.11.2009 die in der Konferenz der Frauenhäuser NRW vernetzten Verbände und Organisationen die gemeinsame Kampagne „Schwere Wege leicht machen“ gestartet. Die Konferenz der Frauenhäuser NRW setzt sich zusammen aus Vertreterinnen der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V., der katholischen Frauenhäuser von Caritas und Sozialdienst katholischer Frauen, der evangelischen Frauenhäuser in Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband NRW e.V. sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser in NRW. Die Kampagne wurde im Ausschuss für Frauenpolitik bereits vorgestellt.

Verbunden mit dem Appell an Landespolitikerinnen und Landespolitiker, sich auf Bundesebene für ein entsprechendes Gesetz für einen Rechtsanspruch stark zu machen, ist die Forderung nach einer rechtlich verbindlich abgesicherten Finanzierung.

Aus Art 2 Grundgesetz folgt die staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, Gewalt zu verhindern und ihr vorzubeugen. Frauenhäuser müssen allen von Gewalt betroffene Frauen und Kinder kostenlos Zuflucht und unbürokratische Hilfe bieten können – unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsstatus. Der Schutz und die Beratung von Frauen durch Frauenschutz und - Unterstützungseinrichtungen bedarf endlich einer rechtlich verbindlichen Absicherung.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Frauenhäuser sind in NRW seit über 30 Jahren unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt. Für rund 10.000 Frauen und Kinder sind Frauenhäuser in NRW jährlich der einzige Zufluchtsort.

Die Landesmittel sind bereits seit Jahren gedeckelt, der Anteil der Landesfinanzierung sinkt, gleichzeitig sind die Anforderungen an die Frauenhäuser stetig angestiegen, z. B. durch die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, Kooperationen mit Polizei, Justiz, Jugendhilfe in Runden Tischen gegen häusliche Gewalt sowie die Begleitung Gewalt betroffener Frauen bei der Durchsetzung von Sozialleistungen nach dem SGB II.

Mit der Kampagne werden die Abgeordneten des Landtages von NRW aufgefordert, per Gesetz

- ⇒ sicherzustellen, dass alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder unbürokratisch und kostenlos Schutz und qualifizierte Hilfe in einem Frauenhaus erhalten können – unabhängig von ihrem Einkommen, ihrem Wohnort oder ihrem Aufenthaltsstatus,
- ⇒ einen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu schaffen bzw. sich auf Bundesebene hierfür einzusetzen,
- ⇒ zu gewährleisten, dass Frauenhäuser in NRW einzelfallunabhängig und bedarfsgerecht aus einer Hand finanziert werden.

II. Hintergrund: Bundesweite Diskussion über notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder

In den letzten ca. 30 Jahren ist dank vieler Initiativen und Engagements auf vielen Ebenen ein bewährtes Hilfe- und Unterstützungsnetz für Frauen und Kinder auch in Nordrhein-Westfalen entstanden. Trotzdem gibt es erhebliche Probleme:

So haben die Ergebnisse der Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages zum Thema „Situation der Frauenhäuser“ am Mittwoch, dem 12. November 2008, in eindrücklicher Weise gezeigt, **dass es keinen gleichwertigen niederschweligen Zugang in Frauenhäuser für alle Betroffenen gibt.**

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V. zum Fragenkatalog zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Situation der Frauenhäuser“ am Mittwoch, dem 12. November 2008 (auf den Internetseiten des Bundestages:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung_12/stellungnahmen_69_sitzung/385d_16_13_nawrath.pdf

Die Ursachen liegen aus unserer Sicht zum großen Teil in der **hohen Differenziertheit der vor Ort gefundenen Finanzierungslösungen** und darin, dass es in Deutschland **keine ausdrückliche bundesgesetzliche oder ländergesetzliche Regelungen gibt, die die Länder zur Bereitstellung einer ausreichenden Infrastruktur verpflichten**.

Die Länder und Kommunen verstehen ihre Aufgabe zur Bereitstellung von Schutzeinrichtungen oft nur als freiwillige Aufgabe und nicht als Pflichtaufgabe.

In nur drei Bundesländern gibt es eine Finanzierung aus einer Hand über Zuwendungen an Schutzeinrichtungen, die allen betroffenen Frauen und Kindern offen stehen: Berlin, Hamburg und Schleswig Holstein. Schleswig-Holstein hat hier die noch am weitesten gehende Regelung, die aber auch auf „freiwilligen Zuwendungen“ basiert. Eigenmittel spielen auch hier eine Rolle.

Diese Regelungen sind im Prinzip „gute Regelungen“, sie haben jedoch das Manko, dass sie nicht sicher sind. **Sie hängen von der jeweiligen finanziellen Großwetterlage im Land ab und drohen bei jeder jährlichen Haushaltsdebatte in den Fokus zu geraten. Eine längerfristige, oft auch mittelfristige Planungssicherheit fehlt.**

In allen anderen Ländern, so auch in NRW, setzen sich die Finanzierungen aus verschiedenen Einnahmequellen zusammen, die in unterschiedlicher Weise miteinander kombiniert, manchmal auch voneinander abhängig sind. Man kann von einem bunten Flickenteppich sprechen. Es finden sich anteilige Zuwendungen durch das Land und/oder die Kommune.

Zunehmend werden Tagessätze zwischen Kommunen und Trägern über die Betreuungskosten und / oder die Unterkunftskosten vereinbart. Der Trend geht trotz der kritischen öffentlichen Debatte weiter.

Die Stellungnahmen von Frauenhauskoordinierung e. V. und ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser) „Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt darf nicht an den Kosten scheitern! Argumente und Positionen zur Ablehnung der Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern“ von Februar 2007 sowie das „Positionspapier zur Verlässlichen finanziellen Absicherung der Hilfsangebote (insbesondere Schutz- und Unterstützungsangebote) bei häuslicher und sexualisierter Gewalt durch eine bundesweit verbindliche Regelung“ vom 25.08.2008 fügen wir als Anlagen bei.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Freie Wohlfahrtspflege NRW

Landes- und Kommunalmittel werden als sog. freiwillige Zuwendungen (wenn sie kommunal noch vorhanden sind) gewährt und müssen jedes Jahr neu beantragt und eingefordert werden. Sie stellen damit keine verlässliche Finanzierung dar.

Die angesprochenen **Tagessatzfinanzierungen** bereiten allerdings die größten Probleme:

Sie funktionieren so: Grundlage sind Einzelfallabrechnungen. Die Unterstützungseinrichtung kann die Platzkosten pro Frau mit der Kommune abrechnen, wenn diese einen Anspruch auf Sozialleistungen hat, etwa auf ALG II, Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das funktioniert nicht, wenn sie das Haus nach wenigen Tagen wieder verlässt, ohne dass das Antragsverfahren zu Ende geführt werden konnte. Dies kommt nicht selten vor. Hier kommt es zu erheblichen Finanzierungslücken für die Häuser. Frauenhäuser bleiben teilweise auf 10 % und mehr ihrer Kosten sitzen.

Das Frauenhaus kann die Kosten auch dann nicht abrechnen, wenn Frauen generell von den Ansprüchen nach den Sozialleistungsgesetzen ausgeschlossen sind, wie dies z. B. bei Auszubildenden, Studentinnen und bestimmten Gruppen von Migrantinnen der Fall ist.

Darüber hinaus ist vieles in der Rechtsanwendung des SGB II, SGB XII umstritten. Es besteht wenig Rechtssicherheit. Zum Großteil handelt es sich außerdem um **Ermessensleistungen**, die landauf, landab unterschiedlich gehandhabt werden. Auch einige bis jetzt erarbeitete Empfehlungen (BMFSFJ, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) haben hier bis heute keine Rechtssicherheit gebracht.

Schließlich lassen sich nicht alle im Frauenhaus anfallenden Kosten in Tagessätze, die nach Einzelfall abzurechnen sind, umsetzen, wie z. B. nachsorgende Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsmaßnahmen

Der Aufwand in der Antragstellung ist hoch und die Unterstützungsarbeit durch die Mitarbeiterinnen bei der Antragstellung von Sozialleistungen in den Frauenhäusern seit Inkrafttreten des SGB II erheblich angestiegen.

Abgesehen davon, dass all diese benannten Probleme den Zugang der Betroffenen erheblich erschweren, je nach Ort in unterschiedlicher Weise, erfordert die Sicherstellung der Finanzierung des Hauses und die Unterstützung der Frauen bei der jeweiligen Geltendmachung erhebliche Kraftaufwendungen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Bestehende **Kostenerstattungsregelungen im Bereich der Sozialleistungsgesetze wie z. B. § 36 a SGB II**, die sicherstellen sollen, dass die Standortkommunen der Frauenhäuser einen Ausgleich erhalten dafür, dass sie überproportional an den Kosten der Vorhaltung von Frauenhauskosten beteiligt sind, führen zu Rechtsstreitigkeiten über die Erstattung von Frauenhauskosten zwischen Herkunftskommune und Standortkommune. Dies führt teilweise dazu, dass die Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes in Frage steht. Der Kostenerstattungsstreit unter den Kommunen hat häufig auch Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis der Leistungen bei der Standortkommune des Frauenhauses (z. B. das Verlangen, keine „auswärtigen Frauen“ aufzunehmen).

III. Lösungsmöglichkeiten

Die dargestellten Probleme lassen sich aus unserer Sicht nicht im Rahmen der geltenden Sozialleistungsgesetze oder Kostenerstattungsregelungen lösen, weil hierüber nicht allen betroffenen Frauen Schutz vor Gewalt und Unterstützung garantiert werden kann, der aus Sicherheitsgründen überregionale Zugang zu Hilfen nicht gewährleistet werden kann und die Regelungen zum Großteil Ermessensleistungen beinhalten.

Zudem ist das SGB II vorrangig auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet.

Hier geht es aber vor allem auch um sofortigen Schutz und Hilfe für die Betroffenen.

Die Würde einer jeden Frau ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar. Nach Artikel 2 Grundgesetz hat jede Frau das Recht auf Leben und körperliche sowie seelische Unversehrtheit. Dazu gehört auch, ein gewaltfreies Leben in Sicherheit zu führen.

Aus Art. 2 GG ergibt sich die staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher und sexualisierter Gewalt zu schützen, Gewalt zu verhindern und ihr vorzubeugen.

Die Länder und die Kommunen handeln derzeit, wie wir glauben wollen, im Bewusstsein dieser Verpflichtung, kommen ihr aber wie gezeigt insgesamt betrachtet nur unzureichend nach.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auf die Stellungnahmen von Frauenhauskoordinierung e.V. und ZIF vom 25.04.2008 und 28.08.2009, siehe Anlage.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Freie Wohlfahrtspflege NRW

Zur Lösung der Probleme braucht es einen **breiten politischen Willen**, das Vorhalten des Schutz- und Unterstützungsnetzes auf eine rechtlich für alle beteiligten Ebenen verbindliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Die dazu erforderlichen Elemente bzw. die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder sind in den beigefügten Stellungnahmen bereits ausführlich beschrieben. Aus unserer Sicht könnte das Land NRW im ersten Schritt prüfen, inwieweit die Finanzordnung des Landes nicht eine Möglichkeit der Finanzierung aus einer Hand vorsehen könnte, die auch die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich beteiligt.

Wir halten es für notwendig, in einen gemeinsamen Prozess einzutreten, in dem Land, Kommunen und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenunterstützungseinrichtungen zugunsten von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern an einer Lösung für eine verbindliche Rechtsgrundlage arbeiten. Die Finanzierung des unverzichtbaren Hilfe- und Unterstützungssystems aus Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt muss dauerhaft gesichert werden und darf nicht jährlichen Haushaltsdebatten unterliegen.

Anlagen:

Stellungnahmen von Frauenhauskoordinierung e. V. und ZIF von Februar 2007, 25.04.2008 und 28.08.2009

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt darf nicht an den Kosten scheitern!

Argumente und Positionen zur Ablehnung der Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern

30 Jahre nach Gründung der ersten Frauenhäuser in Deutschland ist es gesellschaftlicher Konsens, dass Gewalt gegen Frauen kein individuelles Problem ist. Ungeachtet dessen stehen jedoch viele Frauenhäuser vor großen finanziellen Problemen, die ihre Angebote an Schutz, Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Frage stellen. Frauenhausvertreterinnen aller Träger bundesweit fordern deshalb nun erstmals in einem gemeinsamen Positionspapier, dass nach 30 Jahren Frauenhausarbeit endlich eine längst überfällige flächendeckende Finanzierung eingeführt werden muss, die nicht die Opfer der Gewalt belastet. Gemeinsam weisen sie die Finanzierung über einzelfallbezogene Tagessätze zurück und fordern eine planungssichere institutionelle Absicherung der Frauenhäuser jenseits des „Einzelfalls“.

Die Dimension der Gewalt, die über Einzelfälle weit hinausgeht, machen aktuelle Zahlen aus der Studie des BMFSFJ deutlich: 25 % aller Frauen erleben Gewalt in ihren privaten Beziehungen. Gewalt gegen Frauen ist also ein gesellschaftliches Problem, das nicht nur individuell von den Betroffenen gelöst werden kann. Es ist vielmehr Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, Gewalt gegen Frauen zu verhindern und vorzubeugen und für Schutz und Hilfe für die Opfer zu sorgen. Die Bundesregierung trägt diesem Umstand mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Rechnung. Umso bedenklicher ist es, dass die Kosten für die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder, die von den Ländern und Kommunen aufgebracht werden müssen, in zunehmendem Maße auf die Opfer der Gewalt abgewälzt werden. Dies ist das Ergebnis des um sich greifenden Trends, die Hilfe durch das Frauenhaus als Einzelfallhilfe über Tagessätze zu finanzieren. Um diese Hilfe zu erhalten, sind Schutz suchende Frauen in aller Regel gezwungen, Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende im Rahmen des SGB II zu beantragen, was ihrer konkreten akuten Notlage in keiner Weise gerecht wird und ihnen einen bürokratischen Hürdenlauf abverlangt. Die oberste Zielsetzung der Frauenhäuser, Gewaltopfern unmittelbar eine niedrigschwellige Zufluchtsmöglichkeit zu bieten, wird damit ins Gegenteil verkehrt.

Im Folgenden werden die gravierenden Nachteile einer Einzelfallfinanzierung beschrieben, die es vor Gewalt flüchtenden Frauen und ihren Kindern immer schwerer macht, Zuflucht und Unterstützung im notwendigen Umfang zu erhalten.

Nachteile der Tagessatzfinanzierung:

Für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sind die Nachteile einer Einzelfallfinanzierung der Frauenhäuser über SGB II und XII gravierend:

1. Mit der häufig praktizierten Eingliederung der Frauenhausfinanzierung in das SGB II wird der Frauenhausaufenthalt für die Bewohnerin zu einer Maßnahme der beruflichen Wiedereingliederung umdefiniert. Die Erstattungsfähigkeit nach SGB II, § 16, Abs. 2, Ziff. 1-4, ist eine Kann-Bestimmung, die ausschließlich dem Zweck dient, die Arbeitsaufnahme zu erleichtern. Doch der unmittelbare Zweck der Frauenhausarbeit ist die Sicherstellung von Schutz sowie Beratung und Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder hinsichtlich der erlebten Gewalt mit ihren psychischen, sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Folgen. Die Erfahrungen seit Einführung des SGB II zeigen, dass, trotz aller Anstrengungen, die Einzelfallfinanzierung des Frauenhausaufenthaltes nach SGB II dem Bedarf der Frauen und Kinder nach qualifizierter Unterstützung in keiner Weise gerecht wird, ja den Zugang zu Unterstützungsangeboten sogar erheblich erschwert.

2. Kostendeckende Tagessätze führen dazu, dass auch Frauen mit eigenem Erwerbseinkommen von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig gemacht werden. Mit den üblichen weiblichen Erwerbseinkommen sind Tagessätze, die die Gesamtkosten für Betreuung und Unterkunft beinhalten, in der Regel nicht finanzierbar und behindern dadurch den Weg in die Unabhängigkeit. Auch bei Vollzeit-Berufstätigkeit müssen zur Finanzierung der Frauenhaustagessätze ergänzend staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

Da Frauen für sich und ihre Kinder für den unverschuldeten Unterstützungsbedarf durch die erlittene Gewalt finanziell selbst aufkommen müssen, steht das Aufbrauchen von Ersparnissen (z. B. Lebensversicherungen u.ä.) am Anfang des neuen Lebensabschnitts. Angesichts drohender Armut und neuer Abhängigkeit von einer staatlichen Leistungsbehörde stellt das Frauenhaus für Frauen mit eigenem Einkommen oder (meist geringem) Vermögen keine wirkliche Alternative zur Gewaltsituation dar.

Darüber hinaus ist die Beantragung von staatlichen Transferleistungen an ein aufwändiges Bedarfsprüfungsverfahren gebunden. Dies hat einen Abschreckungseffekt und kann gerade nicht als Signal an betroffene Frauen wirken, Gewalt nicht länger hinzunehmen.

3. Einzelfallfinanzierung hat zur Folge, dass die von Gewalt betroffenen Frauen für die Finanzierung der für sie notwendigen Unterstützung bei vorhandenem Vermögen häufig selbst aufkommen müssen. Dadurch werden sie für die

Folgen der erlebten Gewalt individuell verantwortlich gemacht. Dies ist ein verheerendes Signal für misshandelte Frauen und bei einem Ausbruchsversuch nach z.T. Jahre langen Misshandlungen oft der Anlass, doch in der Misshandlungsbeziehung zu verbleiben.

4. Es gibt Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB haben oder vom Leistungsanspruch ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. So haben u.a. mittellose Frauen mit Aufenthaltsbeschränkungen oder ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, Frauen, die aufgrund von Sanktionen Leistungskürzungen hinnehmen müssen oder die nach einer Eigenkündigung vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, keinen Anspruch auf Übernahme der Unterkunfts- und Betreuungskosten im Frauenhaus.
5. Der ‚Kostendruck‘ der Kommunen wird – wie die Erfahrungen zeigen – an Bewohnerinnen der Frauenhäuser weitergegeben. Frauen und Frauenhäuser werden – unabhängig vom Schutz- und Unterstützungsbedarf - von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte möglichst kurz zu gestalten. Auch werden Aufenthalte gänzlich in Frage gestellt und über die Zurückweisung der Finanzierung abgelehnt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder die Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes ist somit in den Steuerungsbereich der Finanzierungsträger geraten und stellt die Entscheidungen der von Gewalt betroffenen Frauen und der mit ihrer Unterstützung beauftragten Frauenhäuser in Frage.

Folgen für die Frauenhäuser

6. Ein Frauenhaus muss, als akute Kriseneinrichtung, sinnvollerweise immer auch freie Plätze für kurzfristige Aufnahmen bereit halten. Eine Tagessatzfinanzierung erfordert aber eine sehr hohe, kontinuierliche Auslastung mit SGB II Bezieherinnen, damit das Frauenhaus finanziell bestehen kann. Neben der Notwendigkeit, freie Plätze für Notaufnahmen vorzuhalten, wird die Auslastung von Frauenhäusern auch von Belegungsschwankungen, die für eine Kriseneinrichtung völlig normal sind, beeinflusst. Im Rahmen der Einzelfallfinanzierung bedroht eine vorübergehend geringere Belegung aber unmittelbar die Existenz des Frauenhauses. Darüber hinaus ist die Finanzierung kurzfristiger Frauenhausaufenthalte von Frauen und ihren Kindern nicht hinreichend gesichert, da hier ein Leistungsanspruch unter Umständen gar nicht geltend gemacht werden kann. Der Träger erhält dann keine Erstattung für erbrachte Unterkunfts- und Betreuungsleistungen. Eine belegungsabhängige Finanzierung stellt insofern ein unverantwortliches, existenzielles Risiko für Frauenhäuser dar.
7. Durch die Einführung von Tagessatzregelungen im Frauenhausbereich wird das Aufnahmeverfahren bürokratisiert. Dies steht dem Grundsatz der unbürokratischen und sofortigen Hilfe und Aufnahme der von Gewalt

betroffenen Frauen in Frauenhäusern entgegen. Der hohe Verwaltungsaufwand entsteht nicht nur bei den Schutzeinrichtungen, sondern auch bei den Kostenträgern, was den sonstigen Bemühungen um Entbürokratisierung diametral widerspricht.

8. Die Ablehnung der Einzelfallfinanzierung ergibt sich auch zwingend aus den zentralen Elementen des Frauenhauskonzeptes. Dazu gehören Schutz, Begleitung und Unterstützung der Frauen und Kinder im Frauenhaus, die Rund-um-die-Uhr-Aufnahmebereitschaft, die nachgehende Beratung, die Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit. Von diesen konzeptionellen Bestandteilen der Frauenhausarbeit lassen sich nur die unmittelbare Beratung und Begleitung der Frau und die Angebote für die Kinder den im Frauenhaus lebenden Personen zuordnen, nicht aber die nachgehende Beratung, die Vernetzungs-, Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das vorgehaltene Personal für die Krisenaufnahme. Eine Umlegung dieser nicht einzelfallbezogenen Kostenbestandteile auf die Bewohnerinnen im Frauenhaus ist grundsätzlich abzulehnen.

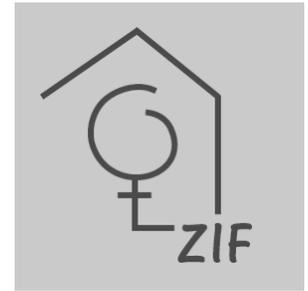
Eine andere Finanzierung ist möglich!

30 Jahre nach Eröffnung der ersten Frauenhäuser müssen sich Kommunen, Länder und Bund fragen lassen, wie sie das im Grundgesetz verbürgte Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährleisten. Es muss ihr gemeinsames Interesse werden, bundesweit Frauenhäuser in ausreichendem Maße vorzuhalten und finanziell in einer Form abzusichern, die die unbürokratische Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder gewährleistet und gleichzeitig den Frauenhäusern Planungssicherheit gewährt. Die Finanzierung der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein über den Landesfinanzausgleich könnte dabei als Orientierungshilfe dienen.

Februar 2007
Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser
Frauenhauskoordination e.V.



Frauenhaus-
koordinierung e.V.



Zentrale Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser

Notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder

Aus Art. 2 GG ergibt sich die staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher und sexualisierter Gewalt zu schützen, Gewalt zu verhindern und ihr vorzubeugen. Frauenhäuser sind im Hilfesystem die einzigen Einrichtungen, die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern in Krisensituationen - neben Beratung und Unterstützung - vor allem Schutz und Sicherheit gewähren. Hierin liegt die besondere Bedeutung und Funktion der Frauenhäuser.

Das Bestehen dieses Schutz- und Hilfeangebotes für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder ist stark gefährdet, weil sich die Länder und Kommunen zunehmend aus der pauschalen Finanzierung der Frauenhäuser zurückziehen. Zahlreiche Frauenhäuser mussten schließen. Aktuell sind in Sachsen-Anhalt drastische Kürzungen zu befürchten. In Folge des Rückzugs der Länder gehen immer mehr Kommunen dazu über, mit Frauenhäusern Vereinbarungen über Tagessätze abzuschließen, die von den betroffenen Frauen im Rahmen der Sozialleistungsgesetze SGB II und/oder SGB XII sowie dem AsylbLG geltend gemacht werden müssen. Die Tagesatzvereinbarungen führen dazu, dass diejenigen Frauen, die keinen Anspruch nach den o.g. Leistungsgesetzen haben, in tagesatzfinanzierten Frauenhäusern schwer Aufnahme finden. Außerdem können nicht alle der im Frauenhaus anfallenden notwendigen Kosten im Rahmen dieser Leistungsgesetze finanziert werden. Bei den Schutzeinrichtungen entstehen Finanzierungslücken, die die Gewährleistung von Schutz und Hilfe für alle Betroffenen gefährden.

Auf diese Problematik haben Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK e.V.) und die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) in mehreren Stellungnahmen die politisch Verantwortlichen hingewiesen. Der Bundestag hat hierauf mit einer Anhörung des Familienausschusses zur Situation der Frauenhäuser im Nov. 2008 und der Annahme des Antrags der CDU/CSU und SPD Fraktionen „Die Situation von Frauenhäusern verbessern“ (16/12992) am 18.06.2009 reagiert.

Dieser Beschluss des Bundestages enthält sehr umfangreiche Prüfaufträge für die Bundesregierung. Unter anderem wird die Bundesregierung ausdrücklich aufgefordert

- zu prüfen, ob eine bundesgesetzliche bzw. bundesweit einheitliche Finanzierung von Frauenhäusern rechtlich zulässig und möglich ist;
- die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zum 6. Staatenbericht der Bundesregierung zu berücksichtigen, die für Deutschland eine sichere Finanzierung von Frauenhäusern und einen freien Zugang zu Frauenhäusern für alle Frauen und deren Kinder in allen Bundesländern erwarten – unabhängig vom Einkommen der Frauen;
- im Hinblick auf die gegenwärtig unterschiedlichen Finanzierungsregelungen der Länder und Kommunen für Frauenhäuser im Dialog mit Bundesländern und Einrichtungsträgern zu prüfen, wie Leitlinien zur Finanzierung von Frauenhäusern formuliert werden können. Diese sollen sach- und fachgerechte Kriterien enthalten.

Wir begrüßen sehr, dass der Bundestag das Anliegen aufgegriffen hat und damit die Sicherstellung eines ausreichenden Schutz- und Hilfeangebotes für alle betroffenen Frauen und Kinder weiterhin auf der politischen Agenda steht. ZIF und FHK e.V. haben großes Interesse an einer zügigen Umsetzung des Bundestagsbeschlusses. Deshalb möchten wir an Sie appellieren, gemeinsam mit uns an einem klaren, bundesweit wirksamen Konzept für eine Sicherstellung des Schutzes und der Hilfen zu arbeiten.

Zur Sicherstellung des Schutzes und der Hilfe für alle betroffenen Frauen und deren Kinder sind aus Sicht des FHK e.V. und der ZIF folgende wichtigste Maßnahmen erforderlich:

1. Für Frauen und Kinder, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist ein Rechtsanspruch auf staatlichen Schutz und Unterstützung zu schaffen. Dieser ist unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel und Wohnort zu gewähren.
2. Die Schaffung eines Straftatbestandes „Häusliche Gewalt“ ist erforderlich, um deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten in unserer Gesellschaft nicht geduldet wird. Eine empfindliche Strafandrohung muss vorgesehen werden, um abschreckende Wirkung zu erzeugen.
3. Eine ausreichende Anzahl von Frauenhausplätzen ist sicher zu stellen. Die Anzahl der notwendigen Schutzplätze sollte auf der Grundlage einer gleichmäßigen Verteilung in den Bundesländern (Vorhalteschlüssel 1 Platz pro 7500 EinwohnerInnen) unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ermittelt werden.
4. Aus Sicherheitsgründen müssen Frauenhäuser als überörtliches Angebot bundesweit allen betroffenen Frauen und deren Kindern zugänglich sein.
5. Die räumliche, personelle und sachliche Ausstattung der Frauenhäuser muss bedarfsgerecht sein. Neben der Gewährung von Schutz und Unterstützung der betroffenen Frauen und Kinder ist hierbei zu berücksichtigen, dass Frauenhäuser wichtige Akteure im Rahmen der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, sowie der Aufklärungs- und Präventionsarbeit sind.

6. Für die Finanzierung der Frauenhausplätze ist eine bundesweit verbindliche Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine einzelfallunabhängige, kostendeckende und verlässliche Finanzierung gewährleistet und dadurch allen Zuflucht suchenden Frauen und deren Kindern ermöglicht, schnell und unbürokratisch Aufnahme und professionelle Unterstützung zu finden.

Wir erwarten von den zukünftigen Regierungsparteien, dass sie zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes und Unterstützung der Frauen und Kinder umgehend einen Dialog zwischen dem Bund, den Ländern, den Kommunen und den Frauenhasträgern in Gang setzen und im übrigen den Beschluss des Bundestages vom 18.06.09 zügig umsetzen.

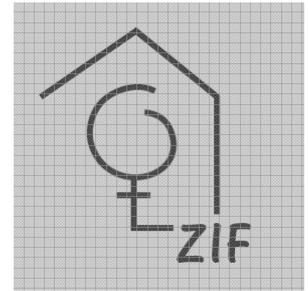
ZIF und FHK e.V. sind gerne bereit, an der Entwicklung entsprechender Lösungsschritte konstruktiv mitzuarbeiten.

Wir hoffen im Interesse betroffener Frauen und deren Kinder auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Frankfurt a. M. / Kassel 28.08.2009

Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt am Main
Fon 069-6706-307
Fax 069-6706-209
frauenhaus@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de

Zentrale Informationsstelle der Autonomen
Frauenhäuser
Postfach 101103
34011 Kassel
Tel. und Fax. 0561-8203030
zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de



**An den Deutschen Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

25. April 2008

Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt darf nicht an den Kosten scheitern!

**Positionspapier zur
Verlässlichen finanziellen Absicherung der Hilfsangebote (insbesondere
Schutz- und Unterstützungsangebote) bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
durch eine bundesweit verbindliche Regelung**

von Frauenhauskoordinierung e.V. und der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

1. Hintergrund

Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) und Frauenhauskoordinierung e.V.¹ begrüßen, dass mit den Anträgen/Anfragen verschiedener Fraktionen das Anliegen einer bundesweiten Sicherstellung von Frauenhausarbeit zum Gegenstand der Diskussion im Bundestag geworden ist.²

Als Vertreterinnen der Frauenhäuser (derzeit insgesamt 362 in Deutschland) setzen wir uns für eine flächendeckende, bedarfsgerechte, bundesweit einheitlichen Grundsätzen folgende **Finanzierung** des Netzes von Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und angeschlossenen Beratungseinrichtungen ein.

¹ getragen vom Paritätischen, dem Sozialdienst katholischer Frauen, der Caritas, der Diakonie und der Arbeiterwohlfahrt

² Antrag der Fraktion Die Linke „Finanzierung von Frauenhäusern bundesweit sicherstellen und losgelöst vom SGB II regeln“, BT-Drucksache 16/6928; vgl. auch die Kleine Anfrage der FDP BT-Drucksache 16/8435 vom 5.03.08 zu „Frauen- und Kinderschutzhäusern in Deutschland“ und die Antwort der Bundesregierung hierauf, BT-Drucksache 16/8651; Antrag der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD „Häusliche Gewalt gegen Frauen konsequent weiter bekämpfen“, BT-Drucksache 16/6429

32 Jahre nach Gründung der ersten Frauenhäuser in Deutschland ist es gesellschaftlicher Konsens, dass Gewalt gegen Frauen und die mit ihnen zusammenlebenden Kinder kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem ist.

Dank vieler finanzieller und ehrenamtlicher Initiativen von Frauen, Gründerinnen und Mitarbeiterinnen, Unterstützerinnen und Unterstützern von Frauenhäusern und staatlichen Initiativen aus Bund, Ländern und Kommunen, konnten viele Projekte entstehen und ein Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsnetz aufgebaut werden.

Es ist bis heute jedoch nicht gelungen, ein Schutz- und Unterstützungsnetz aufzubauen, welches allen betroffenen Frauen und mitbetroffenen Kindern bundesweit in allen Regionen gleichwertig offen steht und das Zuflucht suchende Frauen und Kinder nicht belastet und nicht zusätzlich gefährdet. Weder ihre Herkunft oder der bisherige Wohnort noch ihr Einkommen oder Aufenthaltsstatus dürfen Ausschlusskriterium sein. Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um die Unsicherheiten für die Schutzeinrichtungen und die Ungleichwertigkeit des Schutzes für die Opfer im Schutzsystem zu beseitigen. Ein unzureichendes Schutznetz lässt weitere Gefährdungen der Frauen, Verletzungen ihrer Rechte und Diskriminierungen zu.

2. Vorschlag

Wir schlagen vor, ein bundesweit für Bund, Länder und Kommunen verbindliches Rahmenkonzept für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Schutz und Hilfe für die Opfer von Gewalt gegen Frauen und ihrer Kinder zu schaffen, welches sich an nachfolgend aufgeführten Grundsätzen orientiert.

Das Rahmenkonzept sollte

- die Verpflichtung zur Bereitstellung kostendeckender finanzieller Mittel für das notwendige Hilfenetz festlegen und eine regelmäßige Anpassung vorsehen,
- eine verbindliche Aufteilung der finanziellen Aufwendungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen vornehmen,
- den EinwohnerInnenschlüssel vorschreiben, aus dem sich die notwendige durchschnittliche Zahl von Schutzplätzen ergibt, wobei regional unterschiedliche Bedarfe (Stadt / Land) vorhanden sein können und zu berücksichtigen sind³,
- eine Finanzierung aus einer Hand vorschreiben, damit der enorme Verwaltungsaufwand, z.B. bei Komplementärfinanzierungen, verringert wird,
- Standards für die fachliche, bedarfsgerechte personelle Ausstattung, die Sicherstellung der Grundfunktionen sowie Investitionskosten (an den tatsächlich entstehenden Kosten orientiert) vorsehen,
- Regelungen im Hinblick auf die Wahrung der Anonymität der zu schützenden Frauen für die finanztechnische Abwicklung vorsehen.

³ Die Empfehlung des Europarates geht von einem durchschnittlichen Bedarf von 1 Schutzplatz pro 7.500 EinwohnerInnen aus, vgl. Programm der Europaratskampagne der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, verabschiedet vom MinisterInnenkomitee am 21. Juni 2006, siehe Seite 4, vgl. dt. Text der Empfehlung <http://www.wave-network.org/images/doku/blueprintgerman.pdf>

3. Begründung

3.1 Staatlicher Schutz- und Präventionsauftrag

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bezug auf den freien Zugang zu Schutz- und Unterstützungseinrichtungen für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt im Bundesgebiet erfordert eine bundesgesetzliche Regelung.

Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel Art. 72 Abs. 2 iVm Art 74 Abs. 1 Nr.7 GG gegeben ist, weil die bestehenden Finanzierungsstrukturen in den Ländern und Kommunen aufgrund ihrer Differenziertheit einen ausreichenden und gleichwertigen Schutz vor Gewalt im Bundesgebiet nicht gewährleisten. Der sich ausweitende Trend in Landkreisen und Kommunen, die Finanzierung der Frauenhäuser auf belegungsabhängige, einzelfallorientierte Tagessätze umzustellen, führt zu einer problematischen fortschreitenden Entwicklung, dass ganze Personengruppen wie z.B. Studentinnen oder bestimmte Gruppen von Ausländerinnen keinen freien Zugang zu Schutzeinrichtungen haben. Er führt bei den Häusern regelmäßig aber auch dazu, dass ständig vorzuhaltende Plätze in erheblichem Maße unfinanziert bleiben (vgl. dazu unten Punkt 4.3.1 und 4.3.2).

Es ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder zu verhindern, ihr vorzubeugen und für Schutz und Hilfe für die Opfer zu sorgen. Dieser Auftrag ergibt sich sowohl aus dem Grundgesetz als auch aus der auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtung Deutschlands, jede Form der Diskriminierung der Frau, zu der Gewalt gegen Frauen zählt⁴, zu beseitigen.

3.1.1 Häusliche und sexualisierte Gewalt – Eine Grund- und Menschenrechtsverletzung

Die Ausübung von geschlechtsbezogener Gewalt, der körperlichen, psychischen und der sexualisierten Gewalt, stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und Grundrechtsverletzung mit gravierenden Auswirkungen auf die körperliche, seelische und psychische Unversehrtheit von Frauen und der mitbetroffenen Kinder dar. Sie beeinträchtigt die Gesundheit sowie die sozialen und gesellschaftlichen Möglichkeiten der betroffenen Frauen und Kinder und behindert die freie gleichberechtigte Ausübung ihrer Grundfreiheiten und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Die erlebte Gewalt führt häufig zu bleibenden physischen und psychischen Schädigungen, Arbeitslosigkeit und sozialer Isolation der Frauen.

Kinder, die die Gewalt selbst oder miterlebt haben, leiden ebenfalls unter vielfältigen seelischen und körperlichen Einschränkungen. Bei ihnen ist außerdem zu befürchten, dass in der Kindheit erlebte Gewalt sich prägend auf später gelebte Beziehungen auswirken kann. Es wachsen neue Opfer- und Tätergenerationen heran.⁵

⁴ vgl. Art. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 iVm mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 Gewalt gegen Frauen (1992), vgl. auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

⁵ Vgl. Studie des BMFSFJ, „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ aus dem Jahr 2004.) Die Studie macht darüber hinaus deutlich, dass die Dimension der Gewalt in

Häusliche Gewalt verursacht erhebliche persönliche und gesellschaftliche Folgekosten (z.B. Polizeieinsätze, Kosten für die medizinische und therapeutische Versorgung, Fehlzeiten, Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung, Zivil- und Strafverfahren, Jugendhilfekosten). In anderen europäischen Ländern wurden diese Kosten auf einen wahrscheinlichen Durchschnittswert von ca. 40 Euro pro EinwohnerIn pro Jahr geschätzt.⁶ Für Deutschland liegen entsprechende Zahlen bisher nicht vor.

3.2. Anforderungen an ein adäquates Schutz- und Unterstützungssystem

Der staatliche Schutz- und Präventionsauftrag muss mindestens folgende **Hilfeangebote** sicherstellen:

- Unterbringung und Schutz für Frauen und ihre Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind,
- Beratung und Begleitung zur Entwicklung von Bewältigungsstrategien im Hinblick auf erlebte Gewalt,
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit,
- überregionale und regionale, auch interdisziplinäre Vernetzung der Einrichtungen und Institutionen, die mit dem Problem häuslicher und sexualisierter Gewalt befasst sind.

Für alle Hilfemaßnahmen ist von folgenden **Prämissen** auszugehen:

- Schutz und Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder haben bei allen Hilfemaßnahmen höchste Priorität.
- Ein freier und bedingungsloser Zugang muss allen Frauen einschließlich ihrer Kinder unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus und Wohnort zu einer Zufluchtstätte/ Frauenhaus ihrer Wahl unter Wahrung ihrer Anonymität gewährleistet sein.
- Ein unmittelbarer, niedrighschwelliger Zugang muss möglich sein.
- Die Art der Gestaltung der Finanzierung darf die Opfer der Gewalt nicht zusätzlich belasten.
- Eine planungssichere, vollständige finanzielle Absicherung eines bedarfsgerechten Angebotes von sicheren Unterkünften einschließlich der notwendigen Beratungs- und Unterstützungsstruktur von hoher Qualität ist zu gewährleisten.
- Die notwendige Präventions-, Öffentlichkeits- und Koordinierungsarbeit ist hierbei ausreichend zu berücksichtigen.
- Neue Ansätze in der Gewaltprävention sind in Reaktion auf neue Erkenntnisse zu entwickeln, und ggf. in die weitere Ausgestaltung der Hilfeangebote einzubeziehen, z.B. spezifische Angebote für die mitbetroffenen Kinder (Mädchen und Jungen).
- Die Trägervielfalt wie auch die Möglichkeit, mit unterschiedlichen Konzepten zu arbeiten, ist weiterhin sicherzustellen.

ihren Erscheinungsformen der körperlichen, sexuellen und psychischen Gewalt weit über Einzelfälle hinausgeht und dies nicht individuell von den Betroffenen allein gelöst werden kann.

⁶ vgl. Handbuch für ParlamentarierInnen, Parlamente gemeinsam im Kampf gegen häusliche Gewalt an Frauen, hrsg. vom Europarat, Seite 8 mit weiteren Nachweisen, in deutscher Übersetzung auf der Homepage des Europarates zu finden:

http://www.coe.int/t/pace/campaign/stopviolence/Source/handbook_de.pdf

4. Defizite im bestehenden Schutzsystem

Nachfolgend geschilderte Probleme in den bestehenden Strukturen erschweren oder behindern den freien Zugang der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder zu den Schutz- und Unterstützungsreinrichtungen.

4.1 Die bestehenden Finanzierungsstrukturen hindern den gleichwertigen niedrigschwelligen Zugang

Die Finanzierungsstrukturen der Schutzeinrichtungen sind in den Ländern und Stadtstaaten sehr unterschiedlich (vgl. hierzu z.B. eine durch das Land Thüringen Anfang 2007 durchgeführte Länderumfrage). Die Finanzierung aus einer Hand ist äußerst selten anzutreffen. Oft wird ein bestimmter Einsatz von Eigenmitteln der Träger zur Bedingung der Förderung gemacht. Verbreitet sind Mischfinanzierungen unter Beteiligung der Länder und Kommunen und/oder ARGEN auf der Basis von freiwilligen Zuwendungen, in zunehmender Weise auch kombiniert mit Finanzierungsverträgen nach dem SGB II/SGB XII (sog. Tagessatzfinanzierung). Dementsprechend variiert auch das Hilfeangebot vor Ort. So sieht z.B. die neue aktuelle Förderrichtlinie in Thüringen eine (Teil)Landesförderung vor, wenn zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger und der Einrichtung eine Leistungs- / Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen wurde. Da es nicht gelungen ist, sich auf kommunaler Ebene auf eine einheitliche Vertragsstruktur zu verständigen, hat jedes Haus örtlich getrennt zu verhandeln. Mitte März 08 ! war es erst 7 von 16 Häusern gelungen, entsprechende Verträge für 2008 abzuschließen. Hier ist ein hoher zeitlicher Aufwand für die Sicherstellung der finanziellen Grundlagen der Schutzhäuser zu leisten. Die Ergebnisse unterscheiden sich von Haus zu Haus. Dies ist ein Beispiel von vielen. Der erhebliche Verwaltungsaufwand zur finanziellen Absicherung geht zu Lasten der eigentlichen Hilfeangebote. Außerdem bestehen erhebliche Planungsunsicherheiten bei den Einrichtungen.

4.2 Kein freier Zugang unabhängig von Einkommen, Wohnort und Aufenthaltsstatus

Nur in wenigen Bundesländern ist der freie Zugang unabhängig vom Einkommen (ohne Eigenbeteiligung) für alle Frauen möglich. Dies gilt z.B. für Schleswig-Holstein und Hamburg, Berlin.

In Bundesländern wie z.B. in Baden-Württemberg und Hessen ist der Zugang unabhängig vom Einkommen nur in einzelnen wenigen Kommunen sichergestellt. Ansonsten unterscheidet sich die finanzielle Ausstattung und Finanzierungsstruktur von Ort zu Ort. So gibt es Häuser mit Tagessatzfinanzierung, in denen Mietkostensätze (ohne Betreuungskosten) von 1 Euro bis zu 30 Euro von Personen, die keine Sozialleistungsansprüche haben, bezahlt werden müssen. Die unterfinanzierten Häuser haben große Schwierigkeiten, das gesamte Spektrum der notwendigen Leistungen zu erbringen.

Es gibt immer noch Häuser, die aufgrund kommunaler Finanzierungsvorgaben nur aus ihrer Gemeinde oder ihrem Landkreis aufnehmen dürfen. Für eine Anzahl von Frauen ist aufgrund einer extremen Gefährdungslage oft eine Schutzeinrichtung gerade außerhalb ihrer bisherigen Gemeinde / Kreis oder Bundesland notwendig, also ein überörtlich zur Verfügung stehendes Hilfeangebot.

Migrantinnen, die eine räumliche Beschränkung in ihrem Aufenthaltstitel haben und die in ein Frauenhaus außerhalb ihres erlaubten Bereichs flüchten müssen, erleben in den Zufluchtgemeinden immer wieder, dass die Zuständigkeit für Leistungen bestritten wird und Leistungen verweigert werden. Gleichzeitig ist ausländerrechtlich nicht sichergestellt, dass im Falle der Notwendigkeit einer Flucht auch die räumliche Beschränkung im Aufenthaltstitel aufgehoben wird. Auch hierfür ist bisher keine befriedigende Lösung in Sicht.

4.3 Abwälzung der Kosten der Unterstützung auf die Opfer - Tagessatzfinanzierung

Wir stellen in unserer Arbeit fest, dass in zunehmendem Maße die Kosten der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Kinder auf die Opfer der Gewalt abgewälzt werden. Dies ist das Ergebnis des um sich greifenden Trends, die Hilfe durch das Frauenhaus als Einzelfallhilfe im Rahmen des SGB II oder SGB XII oder des AsylbLG über Tagessätze zu finanzieren. Die Nachteile und Auswirkungen einer Finanzierung auf die Frauen und die Frauenhäuser, die an belegungsabhängige Tagessätze anknüpft, die über individuelle Ansprüche der Frauen nach den Sozialleistungsgesetzen SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz realisiert werden müssen, sind ausführlich in unserer anliegenden im letzten Jahr veröffentlichten Stellungnahme beschrieben (Anlage).

4.3.1 Ausschluss bestimmter Gruppen von Sozialleistungen und damit vom Zugang zu Schutzeinrichtungen

Es gibt Frauen, die aus dem Sozialleistungssystem SGB II / XII hinsichtlich der Kosten für Schutzeinrichtungen ausgeschlossen sind: Auszubildende, Studentinnen, volljährige Schülerinnen, Ausländerinnen, deren Aufenthaltszweck ausschließlich in der Erwerbssuche besteht, Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Diesen Frauen wird die Zuflucht praktisch verwehrt. Frauenhäuser nehmen in vielen Fällen die bedrohten Frauen trotzdem kurzzeitig auf, ohne allerdings eine Refinanzierung zu erhalten.

4.3.2 Unfinanzierte Kurzeintaufenthalte

Relativ häufig ergeben sich nicht finanzierte Kurzeintaufenthalte daraus, dass die Sozialleistungsansprüche wegen der kurzen Zeit des Aufenthaltes nicht rechtzeitig beantragt und/oder ausreichend belegt und begründet werden konnten.

Nur über eine Gesamtfinanzierung, die nicht an die Belegung oder an Einzelfallabrechnungen anknüpft, ist das Problem der Finanzierungslücken bei den sog. Kurzeintaufenthalten von jeweils wenigen Tagen in den Griff zu bekommen.

Unfinanziert blieben so z.B. in einem Frauenhaus in Bremen 8 % der Aufenthalte im Jahre 2007. Dies führt zur Planungs- und Bestandsunsicherheit der Einrichtungen und schließlich der Notwendigkeit, die Hilfeangebote einzuschränken.

4.3.3 Frauen mit eigenem Einkommen

Die Tagessatzfinanzierung zwingt viele betroffene Frauen trotz eigenen Einkommens wegen der Höhe der Kosten (z.B. 3000,- monatlich für eine Frau mit 2 Kindern im Frauenhaus) in die Abhängigkeit von SGB II-Leistungen mit der Gefahr der Verschuldung. Auch hier mangelt es am niedrighschwelligen freien Zugang.

4.3.4 Rückforderung der Kosten vom Täter - Gefahr der Eskalation

Neben dem besonderen bürokratischen Aufwand, den die betroffenen Frauen oft nur zusammen mit den Frauenhausmitarbeiterinnen bewältigen können, müssen die Frauen damit rechnen, dass nach Beendigung des Aufenthaltes die Kosten durch den Kostenträger von ihrem Ehemann/ Partner, dem Täter, zurückgefordert werden mit der Gefahr erneuter Eskalationen. Es gibt eine Reihe von Kommunen, die verantwortungsvoll mit Rückforderungsansprüchen umgehen, allerdings ist ein Standard, der die Schutzbedürfnisse der Betroffenen gerade in den ersten 4 -6 Wochen bundesweit berücksichtigt, indem in dieser Zeit auf den Versand von Rechtswahrungsanzeigen an den Täter verzichtet wird, nicht festzustellen. Hierdurch entsteht immer wieder neues Gefährdungspotential.

4.3.5 Erschwerter Zugang zu Sozialleistungen in Schutzeinrichtungen

Die durch die Sozialreformen der letzten Jahre veränderten Bedingungen hinsichtlich der Sozialleistungsansprüche der Frauen haben zu erheblichem Aufwand in den Frauenhäusern, aber auch in den Vernetzungsstellen geführt. Es gab und gibt nach wie vor erhebliche Bemühungen, den bürokratischen Aufwand und den Zugang zu den ihnen zustehenden Sozialleistungen gerade für die gewaltbetroffene Frauen zu erleichtern. Teils konnten einige „Notoperationen“ am SGB II und Verbesserungen in den Anwendungshinweisen der Bundesagentur erreicht werden. Allerdings haben die erreichten Empfehlungen keinen bindenden Charakter, sie werden vor Ort unterschiedlich ausgelegt und oftmals nicht einmal zur Kenntnis genommen.

5. Fazit

Wir sind der Auffassung, dass all diese Fragen lösbar sind und mit wesentlich weniger bürokratischem Aufwand allen betroffenen Frauen rechtssicher und verlässlich der nötige Schutz gewährt werden kann und zwar unabhängig von Einkommen, Herkunft und Aufenthaltsstatus.

Ein bundesweit nach verbindlichen Regeln aufgestelltes ausreichendes überörtlich wirkendes Hilfesystem unter Bereitstellung der nötigen Mittel aus einer Hand und einer klaren Aufteilung der finanziellen Beteiligung von Bund, Ländern und Gemeinden würde im Hinblick auf den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt erheblich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland beitragen.

Wir möchten Sie eindringlich bitten, im Interesse der Anliegen der betroffenen Frauen und Kinder unsere Vorschläge zu unterstützen und mit uns und anderen Beteiligten des Unterstützungssystems für eine langfristige zufriedenstellende Lösung zu streiten.

Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmannstraße 3
60528 Frankfurt am Main

Tel. 069-6706-307

Fax

frauenhaus@paritaet.org

Zentrale Informationsstelle der Autonomen
Frauenhäuser
Postfach 101103
34011 Kassel

Tel. und Fax. 0561-8203030

zif-frauen@gmx.de

Anlage

Stellungnahme zur Ablehnung der Tagessatzfinanzierung der Frauenhäuser